

Der am 18. Mai 2025 aufgestellte Vertragsentwurf des BGAV hat folgenden Wortlaut:

„Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

Succession German Bidco GmbH,

mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 294659, mit eingetragener Geschäftsanschrift in c/o Carlyle Beratungs GmbH,
Promenadeplatz 8, 80333 München, Deutschland

- "Succession Bidco" -

und der

SNP Schneider Neureither & Partner SE,

mit Sitz in Heidelberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 729172, mit eingetragener Geschäftsanschrift in Speyerer Straße 4, 69115 Heidelberg,
Deutschland

- "SNP" -

- Succession Bidco and SNP zusammen die "Parteien" -.

§ 1 Leitung

(1) Die SNP unterstellt der Succession Bidco die Leitung ihrer Gesellschaft ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit dieses Vertrags gemäß § 7 Abs. 2. Dementsprechend ist die Succession Bidco berechtigt, dem Vorstand der SNP hinsichtlich deren Leitung sowohl allgemeine als auch auf den Einzelfall bezogene Weisungen zu erteilen.

(2) Der Vorstand der SNP ist verpflichtet, die Weisungen der Succession Bidco nach § 1 Abs. 1 dieses Vertrags in Übereinstimmung mit § 308 Aktiengesetz ("AktG") zu befolgen.

(3) Die Succession Bidco ist nicht berechtigt, dem Vorstand der SNP Weisungen in Bezug auf die Änderung, Aufrechterhaltung oder Beendigung dieses Vertrags zu erteilen.

(4) Weisungen bedürfen der Textform (§126b Bürgerliches Gesetzbuch – "BGB"), d.h. sie können durch E-Mail oder unter Verwendung elektronischer Signaturverfahren wie DocuSign erfolgen.

§ 2 Gewinnabführung

(1) Die SNP verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die Succession Bidco abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung und Auflösung von Rücklagen nach § 2 Abs. 2 dieses Vertrags – der nach § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zulässige Höchstbetrag.

(2) Die SNP kann mit in Textform nach § 126b BGB erfolgter Zustimmung der Succession Bidco Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 S. 2 Handelsgesetzbuch – "HGB") einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Auf ein in Textform nach § 126b BGB erfolgtes Verlangen der Succession Bidco sind, soweit nach §§ 301, 302 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung zulässig, aus während der Dauer dieses Vertrags gebildeten anderen Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 S. 2 HGB) Beträge zu entnehmen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Sonstige Rücklagen oder ein Gewinnvortrag, der aus der Zeit vor Beginn dieses Vertrags stammt, dürfen weder als Gewinn abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden.

(3) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung besteht erstmals für den gesamten Gewinn desjenigen Geschäftsjahres der SNP, in dem dieser Vertrag nach § 7 Abs. 2 dieses Vertrags wirksam wird. Die Verpflichtung nach Satz 1 ist jeweils mit Feststellung des Jahresabschlusses für das betreffende Geschäftsjahr der SNP fällig.

§ 3 Verlustübernahme

(1) Die Succession Bidco ist nach § 302 Abs. 1 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags der SNP verpflichtet. Die Bestimmungen des § 302 AktG sind in ihrer Gesamtheit und in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

(2) Die Verpflichtung zum Verlustausgleich besteht erstmals für dasjenige Geschäftsjahr der SNP, in dem dieser Vertrag nach § 7 Abs. 2 dieses Vertrags wirksam wird. Die Verpflichtung wird jeweils am Ende eines Geschäftsjahres der SNP fällig.

(3) Bei einer Beendigung dieses Vertrags während eines Geschäftsjahres der SNP, insbesondere durch Kündigung aus wichtigem Grund, ist die Succession Bidco zur Übernahme desjenigen Fehlbetrags der SNP verpflichtet, wie er sich aus einer auf den Tag des Wirksamwerdens der Beendigung zu erstellenden Stichtagsbilanz ergibt.

§ 4 Ausgleichszahlung

(1) Die Succession Bidco verpflichtet sich, den außenstehenden Aktionären der SNP für die Dauer dieses Vertrags als angemessenen Ausgleich nach § 304 Abs. 1 AktG eine wiederkehrende Geldleistung ("Ausgleichszahlung") zu zahlen.

(2) Die Ausgleichszahlung beträgt für jedes volle Geschäftsjahr der SNP für jede nennwertlose auf den Inhaber lautende Stückaktie der SNP mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der SNP von EUR 1,00 je Aktie (jeweils eine "SNP-Aktie" und zusammen die "SNP-Aktien") brutto EUR 3,95 ("Bruttoausgleichsbetrag"), abzüglich eines Betrages für die Körperschaftsteuer sowie den Solidaritätszuschlag nach dem jeweils für diese Steuern für das betreffende Geschäftsjahr geltenden Steuersatz. Nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags gelangen auf den anteiligen Bruttoausgleichsbetrag von EUR 3,95 je SNP-Aktie, 15 % Körperschaftsteuer zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag, d.h. EUR 0,30, zum Abzug, wobei dieser Abzug nur auf den im Bruttoausgleich enthaltenen Teilbetrag vorzunehmen ist, der sich auf die mit deutscher Körperschaftsteuer belasteten Gewinne der SNP bezieht. Hieraus ergibt sich nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags nach kaufmännischer Rundung auf einen vollen Cent-Betrag eine Ausgleichszahlung in Höhe von EUR 3,65 je SNP-Aktie für ein volles Geschäftsjahr der SNP.

(3) Klarstellend wird vereinbart, dass, soweit gesetzlich vorgeschrieben, anfallende Quellensteuern (z.B. Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag) von der Ausgleichszahlung einbehalten werden.

(4) Die Ausgleichszahlung ist am dritten Geschäftstag nach der ordentlichen Hauptversammlung der SNP für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr der SNP, jedoch spätestens acht Monate nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres der SNP fällig.

(5) Die Ausgleichszahlung wird erstmals für dasjenige Geschäftsjahr der SNP, in dem dieser Vertrag nach § 7 Abs. 2 dieses Vertrags wirksam wird, gewährt, erfasst das gesamte Geschäftsjahr der SNP und wird gemäß § 4 Abs. 4 dieses Vertrags erstmals nach der ordentlichen Hauptversammlung der SNP im darauffolgenden Geschäftsjahr gezahlt.

(6) Falls dieser Vertrag während eines Geschäftsjahres der SNP endet oder die SNP während der Laufzeit dieses Vertrags ein Rumpfgeschäftsjahr bildet, vermindert sich der Bruttoausgleichsbetrag für das betroffene Geschäftsjahr zeitanteilig.

(7) Falls das Grundkapital der SNP aus Gesellschaftsmitteln gegen Ausgabe neuer Aktien erhöht wird, vermindert sich die Ausgleichszahlung je SNP-Aktie in dem Maße, dass der Gesamtbetrag des Bruttoausgleichsbetrags unverändert bleibt. Falls das Grundkapital der SNP durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen erhöht wird, gelten die Rechte aus diesem § 4 auch für die von außenstehenden Aktionären bezogenen Aktien aus einer solchen Kapitalerhöhung. Der Beginn der Berechtigung aus den neuen Aktien gemäß diesem § 4 ergibt sich aus der von der SNP bei Ausgabe der neuen Aktien festgesetzten Gewinnanteilsberechtigung.

(8) Falls ein Spruchverfahren nach dem Spruchverfahrensgesetz ("SpruchG") eingeleitet wird und das Gericht rechtskräftig eine höhere Ausgleichszahlung festsetzt oder in einem gerichtlich protokollierten Vergleich zur Beendigung eines Spruchverfahrens oder in einem Vergleich im schriftlichen Verfahren nach § 11 Abs. 4 SpruchG eine höhere Ausgleichszahlung vereinbart wird, können auch die bereits nach Maßgabe von § 5 dieses Vertrags abgefundenen außenstehenden Aktionäre eine entsprechende Ergänzung der von ihnen bereits erhaltenen Ausgleichszahlungen verlangen, soweit gesetzlich vorgesehen.

§ 5 Abfindung

(1) Die Succession Bidco verpflichtet sich, auf Verlangen eines jeden außenstehenden Aktionärs der SNP dessen Aktien gegen eine Barabfindung ("Abfindung") in Höhe von EUR 61,00 je SNP-Aktie zu erwerben.

(2) Die Verpflichtung der Succession Bidco zum Erwerb der SNP-Aktien nach § 5 Abs. 1 dieses Vertrags ist befristet. Die Frist endet zwei Monate nach dem Tag, an dem die Eintragung des Bestehens dieses Vertrags im Handelsregister des Sitzes der SNP nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist. Eine Verlängerung der Frist nach § 305 Abs. 4 Satz 3 AktG wegen eines Antrags auf Bestimmung des angemessenen Ausgleichs oder der angemessenen Abfindung durch das in § 2 SpruchG bestimmte Gericht bleibt unberührt; in diesem Fall endet die Frist zwei Monate nach dem Tag, an dem die Entscheidung über den zuletzt beschiedenen Antrag im Bundesanzeiger bekanntgemacht worden ist.

(3) Falls bis zum Ablauf der in § 5 Abs. 2 dieses Vertrags bestimmten Frist das Grundkapital der SNP aus Gesellschaftsmitteln gegen Ausgabe neuer Aktien erhöht wird, vermindert sich ab diesem Zeitpunkt die Abfindung je Aktie in dem Maße, dass der Gesamtbetrag der Abfindung für die zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgefundenen SNP-Aktien unverändert bleibt. Falls das Grundkapital der SNP bis zum Ablauf der in § 5 Abs. 2 dieses Vertrags bestimmten Frist durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage erhöht wird, gelten die Rechte aus diesem § 5 auch für die von außenstehenden Aktionären bezogenen Aktien aus dieser Kapitalerhöhung.

(4) Die Übertragung von SNP-Aktien gegen Abfindung ist für die außenstehenden Aktionäre der SNP kostenfrei, sofern sie über ein inländisches Wertpapierdepot verfügen.

(5) Falls ein Spruchverfahren nach dem SpruchG eingeleitet wird und das Gericht rechtskräftig eine höhere Abfindung festsetzt oder in einem gerichtlich protokollierten Vergleich zur Beendigung eines Spruchverfahrens oder in einem Vergleich im schriftlichen Verfahren nach § 11 Abs. 4 SpruchG eine höhere Abfindung vereinbart wird, können auch die bereits abgefundenen außenstehenden Aktionäre eine entsprechende Ergänzung der Abfindung verlangen, soweit gesetzlich vorgesehen.

(6) Endet dieser Vertrag aufgrund einer Kündigung der Succession Bidco zu einem Zeitpunkt, zu dem die in § 5 Abs. 2 dieses Vertrags bestimmte Frist zur Annahme der Abfindung nach § 5 Abs. 1 dieses Vertrags bereits abgelaufen ist, ist die Succession Bidco verpflichtet, auf Verlangen eines jeden zu diesem Zeitpunkt außenstehenden Aktionärs dessen SNP-Aktien gegen Gewährung einer Barabfindung in Höhe der Abfindung gemäß § 5 Abs. 1 zu erwerben ("Kündigungsabfindung").

(7) § 5 Abs. 5 dieses Vertrags gilt entsprechend für die Kündigungsabfindung.

(8) Die Verpflichtung der Succession Bidco zum Erwerb der SNP-Aktien nach § 5 Abs. 6 dieses Vertrags ist befristet. Die Frist endet zwei Monate nach dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung dieses Vertrags im Handelsregister des Sitzes der SNP nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist.

§ 6 Auskunftsrecht der Succession Bidco

(1) Die Succession Bidco ist berechtigt, Bücher und Schriften der SNP jederzeit einzusehen.

(2) Der Vorstand der SNP ist verpflichtet, der Succession Bidco jederzeit alle in zulässiger Ausübung des Weisungsrechts nach § 308 AktG verlangten Auskünfte über sämtliche Angelegenheiten der SNP zu geben.

(3) Unbeschadet der vorstehenden Rechte ist die SNP verpflichtet, die Succession Bidco über die geschäftliche Entwicklung, insbesondere über wesentliche Geschäftsvorfälle, laufend zu informieren.

(4) Den in diesem § 6 enthaltenen Verpflichtungen entgegenstehende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 7 Wirksamwerden

(1) Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der SNP mit einer Mehrheit von drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals sowie der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Succession Bidco mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(2) Dieser Vertrag wird wirksam, sobald sein Bestehen in das Handelsregister des Sitzes der SNP eingetragen worden ist, frühestens jedoch zu Beginn des am 1. Januar 2026 beginnenden Geschäftsjahres der SNP. Er gilt bezüglich der Verpflichtung zur Gewinnabführung nach § 2 dieses Vertrags und der Verpflichtung zur Verlustübernahme nach § 3 dieses Vertrags rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahres (00:00 Uhr) der SNP, in dem dieser Vertrag wirksam wird.

§ 8 Laufzeit, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Succession Bidco kann diesen Vertrag erstmals mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende desjenigen Geschäftsjahres der SNP kündigen, nach dessen Ablauf die in § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Körperschaftsteuergesetz ("KStG") für den betreffenden Zeitraum in der jeweils gültigen Fassung (oder entsprechenden Nachfolgevorschriften) vorgeschriebene, für die Anerkennung der körperschaftsteuerlichen oder gewerbsteuerlichen Organschaft erforderliche steuerliche Mindestlaufzeit eines Gewinnabführungsvertrags erfüllt ist ("Mindestlaufzeit"); die Mindestlaufzeit beträgt nach derzeitiger Rechtslage fünf Zeitjahre (60 Monate) gerechnet ab dem Beginn (00:00 Uhr) des Geschäftsjahres, für welches die Verpflichtung zur Abführung des Gewinns nach § 2 dieses Vertrags erstmals besteht.
- (3) Nach Ablauf der Mindestlaufzeit kann Succession Bidco diesen Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf eines jeden Geschäftsjahres der SNP kündigen. Das ordentliche Kündigungsrecht der SNP (§ 297 Abs. 2 AktG) ist ausgeschlossen.
- (4) Jede Partei kann diesen Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.
- (5) Ein solcher wichtiger Kündigungsgrund liegt für die Vertragsparteien insbesondere vor:
 - (a) bei Verlust der unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheit der Stimmrechte der Succession Bidco in der Hauptversammlung der SNP (z.B. infolge einer Veräußerung oder Einbringung der Aktien der SNP);
 - (b) bei einer Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer Partei;
 - (c) bei Rechtsformwechsel, wenn dadurch die Fähigkeit endet, Organträger oder Organgesellschaft einer ertragsteuerlichen Organschaft zu sein;
 - (d) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne der R 14.5 (6) Körperschaftsteuer-Richtlinien 2022 ("KStR") oder einer entsprechenden Vorschrift des deutschen Steuerrechts (Gesetze, Richtlinien, Erlasse, etc.), die im Zeitpunkt der Kündigung des Vertrags Anwendung findet und einen wichtigen Grund für die steuerlich unschädliche Beendigung des Gewinnabführungsvertrags vor Ablauf der Mindestlaufzeit darstellt.
- (6) Im Fall einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund endet dieser Vertrag mit dem Ablauf des in der Kündigung genannten Tages, frühestens jedoch mit Ablauf desjenigen Tages, an dem die Kündigung zugeht.

(7) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Kündigungsfristen kommt es auf den Zugang des Kündigungsschreibens bei der jeweils anderen Partei an.

(8) Wenn dieser Vertrag endet, hat Succession Bidco den Gläubigern der SNP nach Maßgabe von § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Regelungslücke enthalten, lässt dies (unwiderlegbar und ohne dass eine Partei die Absicht der Parteien hierüber darlegen oder beweisen müsste) die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke gilt eine angemessene, wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, sofern sie den Punkt von vornherein bedacht hätten.

(2) Zur Auslegung dieses Vertrags sind die ertragssteuerrechtlichen Bestimmungen für die Anerkennung einer Organschaft, insbesondere §§ 14 bis 19 KStG in ihrer jeweils gültigen Fassung (oder entsprechende Nachfolgevorschriften) zu berücksichtigen.

(3) Die Parteien erklären ausdrücklich, dass dieser Vertrag keine rechtliche Einheit (§ 139 BGB) mit anderen Rechtsgeschäften oder Vereinbarungen, die zwischen den Parteien getätigt oder abgeschlossen wurden oder werden, bildet oder bilden soll.

(4) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform, sofern nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis. Im Übrigen gilt § 295 AktG.

(5) Soweit rechtlich zulässig, ist Heidelberg Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag sowie ausschließlicher Gerichtsstand.

(6) Nur der deutsche Text dieses Vertrags ist rechtsverbindlich. Der englische Text ist nicht Teil des Vertrags und nur eine unverbindliche Übersetzung. "